
Entscheid der kantonalen Steuerkommission / Verwaltung für die direkte Bundessteuer vom 3. April 2009 i.S. U. (StKE 168/08)

Weiterbildungskosten/Ausbildungskosten (Art. 26 Abs. 1 Bst. d und Art. 34 Bst. b DBG bzw. § 28 Abs. 1 Bst. b und § 34 Bst. b StG): Ausbildung zum Master of Business Administration (MBA)

Ermöglicht der Erwerb des MBA-Titels im Vergleich zur angestammten beruflichen Tätigkeit den Aufstieg in eine höhere oder andere Berufsstellung, welche dem Titelerwerber bisher nicht zugänglich war, so handelt es sich nicht um eine Weiterbildung, sondern um eine Erweiterung des Wissensspektrums nach der Art einer Grundausbildung. Unerheblich ist, ob der damit ermöglichte Berufsaufstieg oder Berufswechsel angestrebt wird oder nicht.

Erwägungen

1. ...

2. a) Gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. d DBG bzw. § 28 Abs. 1 lit. b StG können die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten als Berufskosten vom Einkommen abgezogen werden.

b) Als mit dem Beruf zusammenhängende Weiterbildungskosten sind nur solche Kosten abziehbar, die im Rahmen des bereits erlernten und ausgeübten Berufs anfallen. Der unmittelbare ursächliche Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf besteht lediglich, wenn sich die Weiterbildung auf Kenntnisse bezieht, die bei der gegenwärtigen Berufsausübung verwendet werden. Zudem wird für die Abzugsfähigkeit vorausgesetzt, dass die betreffenden Aufwendungen für die Erzielung des Einkommens nützlich sind und nach der Verkehrsauffassung im Rahmen des Üblichen liegen. Als Weiterbildung gelten nicht nur Anstrengungen, um den Stand bereits erworbener Fähigkeiten zu erhalten, sondern auch der Erwerb verbesserter Kenntnisse für die Ausübung des gleichen Berufs. Demgegenüber sind Auslagen, die anfallen, um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung eines Berufs zu erlernen (z.B. Lehre, Handelsschule, Matura, Studium usw.) als Ausbildungskosten nicht abziehbar. Als Ausbildungskosten gelten auch Auslagen für eine Fortbildung, die zum Aufstieg in eine eindeutig vom bisherigen Beruf zu unterscheidende höhere Berufsstellung (sog. Berufsaufstiegskosten) oder gar zum Umstieg in einen anderen Beruf dienen (vgl. BGE vom 18.12.2003, Erw. 2.2, in: StE 2004 B 22.3 Nr. 77; Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, Therwil/Basel, N 61-64 zu Art. 26).

c) Eigenen Angaben zufolge hat der Einsprecher im Jahre 19.. das KV abgeschlossen. Nach einigen Jahren praktischer Tätigkeit in den Bereichen Controlling sowie Marketing/Verkauf erwarb er an der GSBA (Graduate School of Business Administration Zürich) den Bachelor of Business Administration (BBA). Derzeit ist der Einsprecher im IT-Bereich (Informationstechnologie) tätig. Der vom Einsprecher im Jahr 20.. ebenfalls an der GSBA besuchte Lehrgang wird mit dem Titel Master of Business Administration (MBA) abgeschlossen. Der Lehrgang umfasst die

Fächer Marketing, Finanzen, Personalwesen, Logistik, Unternehmensstrategie, Informatik, Wirtschaft, Rechnungswesen und Führung. Im Jahr 20.. hat der Einsprecher Kursgelder von CHF 62 030.-- an die GSBA überwiesen.

Ob es sich bei dem vorliegenden Lehrgang um Aus- oder Weiterbildung handelt, bestimmt sich aufgrund der bisherigen Ausbildung, des beruflichen Werdeganges, der derzeitigen beruflichen Situation sowie aufgrund des Inhaltes des betreffenden Lehrganges. Aus dem Fächerangebot ergibt sich, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Generalistenausbildung im betriebswirtschaftlichen Bereich handelt, die dem Einsprecher nicht nur Zusatzkenntnisse für seine gegenwärtige berufliche Tätigkeit im IT-Bereich vermittelt. Ein Vergleich der Ausbildungsinhalte und -ziele mit dem angestammten beruflichen Tätigkeitsfeld lässt vielmehr darauf schliessen, dass der Einsprecher mit der Ausbildung zum MBA weitere, darüber hinausgehende Fähigkeiten im Sinne einer umfassenden und fundierten Managementausbildung erwirbt. Der Lehrgang führt zu einer erheblichen Erweiterung des bereits vorhandenen Wissensspektrums nach der Art einer Grundausbildung. Dies bleibt auch nicht ohne Auswirkungen auf die künftigen Berufsaussichten des Einsprechers. Diese haben sich durch die vorliegende Ausbildung erheblich verbessert, da der Titel eines Master of Business Administration (MBA) - wie der Einsprecher selbst darlegt - eine hohe Wertschätzung genießt. Mit diesem Abschluss eröffnen sich weitere berufliche Möglichkeiten und Chancen, welche bisher nicht zugänglich gewesen wären. Der Einsprecher wird dadurch in die Lage versetzt, mit dem erworbenen Titel berufliche Positionen zu besetzen, die ihm bislang verschlossen gewesen wären. Unbehelflich ist vor diesem Hintergrund die Einrede des Einsprechers, wonach er in seiner gegenwärtigen beruflichen Situation keinen Berufsaufstieg bzw. Berufswechsel anstrebe. Dies ist

nicht relevant. Entscheidend ist vielmehr, dass dem Einsprecher mit dem absolvierten Lehrgang der Aufstieg in eine höhere oder andere Berufsstellung ermöglicht wird, selbst wenn er davon keinen Gebrauch macht (vgl. BGE vom 18.12.2003, Erw. 2.4, in: StE 2004 B 22.3 Nr. 77). Mit der Ausbildung zum MBA erwirbt der Einsprecher mithin einen eigenständigen Berufsabschluss mit eigenem Titel von hohem Wert, der auf dem Stellenmarkt anerkannt und honoriert wird und die Berufsaussichten des Absolventen erheblich verbessert. Das Niveau einer schlichten Vertiefung und Aktualisierung von bereits vorhandenem Wissen im Sinne einer Weiterbildung wird klar überschritten (vgl. BGE 2A.623/2004 vom 6.7.2005, Erw. 3.2). Im Weiteren belegen auch die hohen Schulungskosten (rund CHF 62 000.-- für das Jahr 20..), dass der vorliegende Lehrgang mehr als nur die Auffrischung von bereits vorhandenem Wissen beinhaltet, und dass der für eine Weiterbildung übliche Kostenrahmen deutlich überschritten wird. So hat auch das Bundesgericht in zwei vergleichbaren Fällen die Ausbildung zum MBA nicht als Weiterbildung qualifiziert (vgl. die beiden zuvor genannten Entscheide).